

E-Rechnung in der Arztpraxis

ETL | ADVISION

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Nebenumsätze und Gesellschaften vor Jahresende prüfen

Bereits seit 2025 müssen Arztpraxen E-Rechnungen empfangen können. Bei den eigenen Ausgangsrechnungen wird es ab 2027 zunächst nur für einen Teil der Praxen ernst. Wer allein auf die steuerfreien Heilbehandlungen schaut, kann jedoch relevante Umsätze übersehen. Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung betrifft grundsätzlich steuerpflichtige Leistungen zwischen inländischen Unternehmern. Rechnungen an Privatpatienten und über steuerfreie Heilbehandlungen fallen nicht darunter. Doch nicht jede ärztliche Leistung ist eine Heilbehandlung. Medizinisch nicht indizierte ästhetische Behandlungen, bestimmte Gutachten oder Vorträge können steuerpflichtig sein. Bei IGel entscheidet nicht die Bezeichnung, sondern ob ein therapeutischer oder vorbeugender medizinischer Zweck im Vordergrund steht.

Gesellschaften getrennt betrachten

Auch andere Bereiche können betroffen sein. Überlässt eine Apparategemeinschaft Geräte oder bietet eine Gesellschaft Schulungen an, können steuerpflichtige Umsätze zwischen Unternehmern vorliegen. Da solche Gesellschaften eigenständige Unternehmer sind, müssen ihre Leistungen,

Rechnungsempfänger und Umsätze jeweils gesondert betrachtet werden.

800.000 Euro richtig ermitteln

Ob betroffene Rechnungen bereits ab 2027 als E-Rechnung auszustellen sind, richtet sich nach dem Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im Jahr 2026. Übersteigt er 800.000 Euro, endet die Übergangsfrist am 31. Dezember 2026. Bis zu dieser Grenze bleiben Papier- oder mit Zustimmung des Empfängers auch PDF-Rechnungen noch bis Ende 2027 zulässig. Steuerfreie Heilbehandlungen zählen bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nicht mit.

Eingangsrechnungen richtig verarbeiten

Für den Empfang einer E-Rechnung genügt grundsätzlich ein E-Mail-Postfach. Ein einfaches PDF ist jedoch keine E-Rechnung. Erforderlich sind strukturierte, elektronisch verarbeitbare Daten, z. B. als XRechnung oder ZUGFeRD-Datei. Zumindest der strukturierte Teil muss in seiner ursprünglichen Form aufbewahrt werden.

Bei rein heilberuflicher Tätigkeit spielt der Vorsteuerabzug meist keine Rolle. Anders kann es bei steuerpflichtigen Tätigkeiten sein. War ein Lieferant zur E-Rechnung

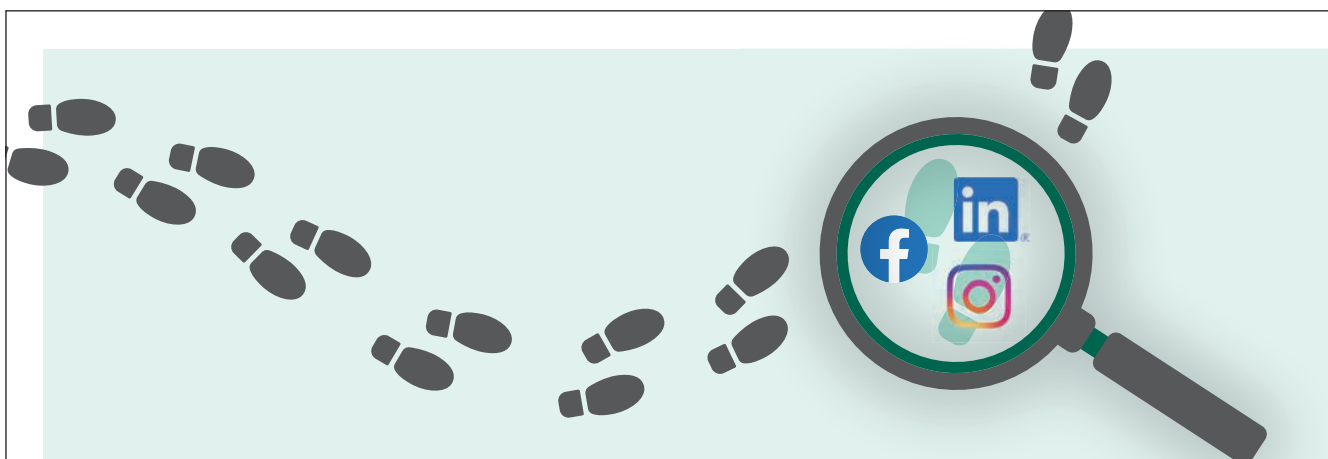
verpflichtet, ist eine bloße PDF-Rechnung nicht ordnungsgemäß. Sie kann eine Berichtigung erforderlich machen und den Vorsteuerabzug verzögern. Arztpraxen sollten daher nicht nur ihre Ausgangsrechnungen, sondern auch den Rechnungseingang rechtzeitig umstellen.

Autorin:

Ines Schmidt, Steuerberaterin, Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven) Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH) im ETL ADVISION-Verbund aus Frankfurt (Oder), spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

**Kontakt:**

ETL ADMEDIO, Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. Frankfurt (Oder) KG
Franz-Mehring-Straße 23a,
15230 Frankfurt (Oder), (0335) 564980
admedio-frankfurtoder@etl.de
www.admedio-frankfurtoder.de

**FOLGEN SIE UNS AUF SOCIAL MEDIA!**

Sie finden uns auf Instagram, Facebook und LinkedIn

**Hartmannbund**

Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.